



Container Terminal Osnabrück GmbH

Emsweg 4

49090 Osnabrück

Anlage 5

-

Leistungsbeschreibung

Stand 01.01.2026

1 Umschlag und Abstellung von intermodalen Ladeeinheiten

1.1 Die Container Terminal Osnabrück GmbH erbringt als Serviceeinrichtung folgende Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste (Entgeltverzeichnis):

- a) Schiene – Straße und v.v
- b) Schiene – Schiene

Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenabstellung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden. Umschlagleistungen die sich in der Relation Straßeneingang – Straßenausgang ergeben, werden in separaten Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen geregelt.

1.2 Der Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird. Der Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, aufgehoben und von der LE frei ist.

1.3 Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der Container Terminal Osnabrück GmbH zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht.

2 Herstellen der Verladebereitschaft

2.1 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Straßenfahrzeugs, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße (z. B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes), sind vom Straßentransporteur unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.

2.2 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Wagons (klappen der Aufnahmebolzen), sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Wagon (Trailer / Auflieger), insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Wagon zur Aufnahme Ladeeinheit ist eine Leistung der Container Terminal Osnabrück GmbH.

3 Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwagen

3.1 Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Tragwagen ist eine besondere Voraussetzung im Schienenausgang zur Erteilung eines qualifizierten Umschlagauftrages, welcher durch den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Container Terminal Osnabrück GmbH

Auftraggeber an die Container Terminal Osnabrück GmbH erteilt wird. Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Tragwagen ist eine Leistung der Container Terminal Osnabrück GmbH und beinhaltet die logische Zuordnung und Rückmeldung der Informationen (Ladeeinheitenkennzeichen, Stellplatz und Wagennummer) zum vereinbarten Versandtag auf einem vom Auftraggeber festgelegten Zug zur eindeutigen Qualifizierung des Umschlagauftrages im Schienenausgang.

3.2 Die Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwagen erfordert die besondere Kenntnis und Prüfung betrieblich-technischer Anforderungen des EVU an die Verladung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Container Terminal Osnabrück GmbH über die anzuwendenden betrieblich-technischen Regelwerke für von ihm verwendete Tragwagen informiert wird und macht Änderungen am Regelwerk unverzüglich kostenfrei der Container Terminal GmbH zugänglich.

4 Eingangsabgleich für Auftraggeber

Der Eingangsabgleich von intermodalen Ladeeinheiten bei Bereitstellung nach dem Schieneneingang wird von der Container Terminal Osnabrück GmbH durchgeführt. Hierbei sind die Gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Kontrolle von Plomben ist gesondert zu vereinbaren.

5 Check-in-Verfahren

5.1 Das Check-in-Verfahren führt die Container Terminal Osnabrück GmbH bei der Annahme der Ladeeinheit zum Schienenvorstand durch. Der Check-in-Prozess soll neben der äußerlichen Inaugenscheinnahme, ob die Ladeeinheit zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden darf, auch Angaben liefern, die im folgenden Ablauf von den Transportkettenbeteiligten zur Auftragsbearbeitung benötigt werden.

5.2 Das Check-in-Verfahren ersetzt nicht die Betriebssicherheitsprüfung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

6 Umfuhren

Auftraggeberseiteig veranlasste Umfuhren sind entgeltpflichtig und bedürfen vorheriger vertraglicher Vereinbarung.

7 Entgelt für Änderungen von Aufträgen

Für Änderung von Aufträgen berechnet die Container Terminal Osnabrück GmbH ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste. Siehe hierzu auch CTOS NBS Ziffer 8.5.

8 Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung

8.1 Die Disposition der Abstellflächen in der Serviceeinrichtung obliegt der Container Terminal Osnabrück GmbH.

8.2

- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar. Der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung muss nachweislich eine korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag in der Serviceeinrichtung vorangegangen sein oder folgen. Der Auftraggeber hat dies mindestens durch eine Buchung für den nächsten Transport nachzuweisen.
- b) Für eine verfügte Lagerung in begründeten Einzelfällen ist vor Beginn der Lagerung ein gesonderter schriftlicher Lagervertrag zu schließen.

8.3 Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung ist auch dann gegeben, wenn der Aufenthalt der Ladeeinheit zum Übergang auf das weiterführende Transportmittel zeitlich und/oder übergeordnet frachtrechtlich notwendige Folge der Transportkette ist und die laufende Beförderungskette mindestens durch entsprechende Buchung nachgewiesen werden kann.

8.4 Die Aufträge zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung hat der Auftraggeber für die Umschlagleistungen aus dem Schienentransport der Container Terminal Osnabrück zu erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug noch nicht zur Verfügung, so betrachtet die Container Terminal Osnabrück GmbH den Auftrag zum Umschlag und zur transportbedingte Abstellung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn der Auftraggeber hat ausdrücklich widersprochen.

8.5 Für die Serviceeinrichtung der Container Terminal Osnabrück GmbH gelten folgende Bestimmungen vorbehaltlich der verfügbaren Abstellkapazitäten:

- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung nach dem Schieneneingang ist bis zum Ablauf der Öffnungszeit des drittfolgenden Werktags entgeltfrei (E+3). Für nicht stapelbare Wechselbrücken (Swap Bodies) und Sattelauflieger gilt die Regelung E+1. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die daran anschließende Abstellzeit einschließlich des dafür erforderlichen Umschlages gemäß Entgeltliste zu vergüten.

- b) Die zeitweilige Abstellung für den Schienenausgang ist entgeltfrei, wenn die Auslieferung im Rahmen der Öffnungszeit bis zum drittfolgenden Werktag erfolgt (E+3). Für nicht stapelbare Wechselbrücken (Swap Bodies) und Sattelaufzieger gilt die Regelung E+1. Für nach dem Zeitraum abgeholtene Ladeeinheiten hat der Auftraggeber die Abstellzeit einschließlich des dafür erforderlichen Umschlages gemäß Entgeltliste zu vergüten.
- c) Bei Eingang per Straßenfahrzeug und Ausgang per Straßenfahrzeug wird keine entgeltfreie Abstellzeit gewährt.
- d) Gefahrgüter sind am Schieneneingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktag. Bei Überschreiten des in Ziffer 11.6 a) bestimmten Zeitraums des zeitweiligen Aufenthalts der Ladeeinheit im Verlauf der Beförderung gerät der Auftraggeber automatisch ohne weitere Aufforderung im Verzug. Verzugszeitraum ist jeder angebrochene Kalendertag, einschließlich des Tags, an dem die Ladeeinheit im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten abbefördert wird. Der Auftraggeber hat neben dem Abstellentgelt einen entgeltpflichtigen Umschlag zu zahlen.
- e) Die Abstellung beinhaltet nicht die zusätzliche Behandlung des in der Ladeeinheit befindlichen Gutes (z. B. Temperaturkontrolle bzw. Kühlung/Beheizung). Diesbezügliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.

8.6 Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kalendertagen. Ein angebrochener Kalendertag zählt wie ein ganzer Tag. Werkstage sind die Tage Montag bis Samstag.

8.7 Das Abstellen von Ladeeinheiten auf Stützfüßen (z. B. Wechselbehälter auf Stützfüßen oder Sattelanhänger) ist besonders zu vereinbaren.

8.8 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Abstellung im Freien erfolgt.

8.9 Ausnahmen von den Abstellgrundsätzen, z. B. aufgrund baulicher Bedingungen oder besonderer betrieblicher Erfordernisse sind auf Grundlage örtliche und zeitliche befristeter Maßnahmen gesondert zu vereinbaren.